



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin
mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Arne Semsrott

c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Z AbtL Jur 1



Rungestraße 29,

Zugang: Am Kölnischen Park 3,

10179 Berlin

1. Februar 2024

- auch vorab per E-Mail -

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 23.09.2023

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit E-Mail vom 23.09.2023 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihnen wird Einsicht in die Entscheidung zur Unterbrechung des Stellenbesetzungsverfahrens, in den Vermerk zum Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens und in die Vorlage an die Beschäftigtenvertretungen zur Neuausschreibung des Aufgabengebiets gewährt (E-Mail vom 05.03.2023, Vermerk vom 06.06.2023, Vorlage vom 12.06.2023 mit zwei Anlagen: Anforderungsprofil vom Juni 2023 sowie Ausschreibungstext vom Juni 2023). Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben, mit Ausnahme von Gebühren für die in § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 genannten Tatbestände. Entstehende Verwaltungsgebühren werden in einem gesonderten Gebührenbescheid geltend gemacht.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23.09.2023 haben Sie beantragt, Ihnen „*die Kommunikation - und insbesondere Anweisungen -, die Stellenausschreibung zum Posten des Abteilungsleiters Mobilität nach gestartetem Ausschreibungsverfahren in der letzten Legislaturperiode zu ändern*“ zu übersenden.

Die Auslegung Ihres Antrags ergibt, dass es sich um einen Antrag auf Akteneinsicht handelt, da es Ihnen darum geht, die Informationen selbst in Augenschein zu nehmen.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht unterfällt diesem Informationsrecht, soweit sie die oben genannten Dokumente betrifft. Die Akteneinsicht wird Ihnen daher insoweit gewährt.

Akteneinsicht in weitere Dokumente kann nicht gewährt werden. Insoweit besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 10 Abs. 4 IFG soll die Akteneinsicht versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, denn die weiteren Dokumente betreffen lediglich den innerbehördlichen Willensbildungsprozess. Im Rahmen der gebundenen Ermessensentscheidung komme ich zur Versagung der Akteneinsicht. Besondere Umstände, die hier ausnahmsweise ein Abweichen vom Regelfall ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 IFG), d.h. in den Räumen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Zur Vereinbarung eines Termins für die Akteneinsicht setzen Sie sich bitte mit Frau Plaethe (Annett.Plaethe@SenMVKU.berlin.de, Tel. +49 (0)30 9025-1980) in Verbindung.

Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen gestattet, § 13 Abs. 4 IFG. Auf Verlangen sind dem Antragsteller Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen, § 13 Abs. 5 Satz 1 IFG.

III.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung Zentrales, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



